

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.120485	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus Stubenring 1, 1010 Wien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile	
Rechtsgrundlage	Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile; Filmstandortgesetz 2023: RIS - Filmstandortgesetz 2023 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 11.09.2024 (bka.gv.at)); Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014). BGBl. II Nr.208 /2014	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		
Laufzeit	1.1.2025 - 1.1.2027	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 35 000 000 EUR	
Bei Garantien	0 EUR	
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke (Art. 54)	50	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<https://fisaplus.com/downloads/>, -